

§21/2025/123/1



STADT : SALZBURG

Bürgermeister der
Landeshauptstadt Salzburg

Bernhard Auinger

Herr Gemeinderat
Robert Altbauer

FPÖ
Im Hause

5024 Salzburg, Schloss Mirabell
Telefon +43 662 8072 – DW 2100
Fax +43 662 8072 – DW
bgm@stadt-salzburg.at

Salzburg, 06.11.2025

Betreff

Anfrage gem. § 21 GGO – „Enthaltung von Mandataren bei Abstimmungen – Auswirkung“
Zahl: § 21/2025/123 vom 15.10.2025

Geschätzter Herr Gemeinderat, lieber Robert!

Gerne beantworte ich Deine Anfrage Enthaltung von Mandataren bei Abstimmungen - Auswirkung“, die in meinem Büro am 17. Oktober 2025 eingegangen ist, wie folgt:

Hauptfrage:

Welche konkrete Auswirkung hat diese GGO-widrige Enthaltung auf die Gültigkeit der Beschlussfassung?

Der Bescheid gilt als zum Beschluss erhoben.

Unterfragen:

1. Gilt der GGO-widrig beschlossene Bescheid als zum Beschluss erhoben?

Ja

Wenn ja:

a. Wie lässt sich das begründen?

Im Hinblick auf § 27 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 besteht der Planungsausschuss aus 10 Mitgliedern. Gemäß § 11 Abs 1 iVm § 34 Abs 1 GGO ist der Planungsausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Gemäß § 15 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 ist zu einem gültigen Beschluss, sofern wie im vorliegenden Fall im Salzburger Stadtrecht 1966 nichts anderes bestimmt ist, die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Im vorliegenden Fall waren am 4.9.2025 beim TOP 1 der nichtöffentlichen Sitzung laut Protokoll 10 Mitglieder (1 Mitglied als Ersatzmitglied) anwesend. Damit war der Planungsausschuss beschlussfähig. Bei der namentlichen Abstimmung über den Amtsvorschlag haben 6 Mitglieder dafür und 2 Mitglieder dagegen gestimmt, 2 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten.

Wie in der Einleitung der GGO-Anfrage richtig ausgeführt, ist in § 19 Abs 3 letzter Satz GGO normiert, dass bei Abstimmungen eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist. In der GGO gibt es aber keine Handhabe, die Einhaltung der Bestimmung über das Verbot der Stimmenthaltung durchzusetzen, weshalb diese Vorschrift sanktionslos ist (vgl Zögernitz, NR-GO4 zur analogen Bestimmung des § 68 GOG). Die Stimmenthaltung zählt damit weder als ja-Stimme noch als nein-Stimme. Die beiden Mitglieder haben sich aber pflichtwidrig verhalten.

Da 6 Anwesende für den Amtsvorschlag gestimmt haben, hat die Mehrheit der 10 Anwesenden dem Amtsvorschlag zugestimmt, weshalb ein gültiger Beschluss zustande gekommen ist.

b. Welche rechtliche Stellung hat die GGO für das Handeln von Mandataren?

Die GGO ist eine Verordnung des Gemeinderates.

c. Obliegt es hinkünftig den Mandataren, sich an die GGO zu halten?

Eine Verordnung ist von Gemeinderäten genauso zu beachten wie Gesetze.

d. Welche Auswirkung haben Enthaltungen auf die Mehrheiten in den jeweiligen Gremien?

Stimmenthaltungen zählen weder als ja-Stimme noch als nein-Stimme.

e. Was passiert, wenn aufgrund von Enthaltungen keine Mehrheit für einen Beschluss erreichbar ist?

Wenn aufgrund von Enthaltungen keine Mehrheit für einen Beschluss erreichbar ist, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

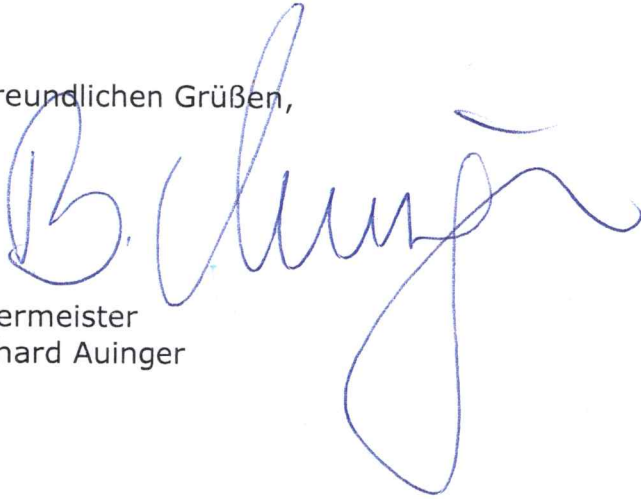
f. Wäre aus Sicht des Amtes eine Novellierung der GGO erforderlich und wie könnte diese aussehen?

Aus Sicht der Magistratsdirektion ist keine Novellierung erforderlich (vgl dazu auch die bereits erwähnte analoge Bestimmung im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates).

Wenn nein:

Ist der Beschluss neu zu fassen?

Mit freundlichen Grüßen,



Bürgermeister
Bernhard Auinger